

COVID-19-SCHUTZKONZEPT FÜR DEN SQUASH CLUB PILATUS

Version 3.1 vom 02.12.2020

EINLEITUNG

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 15 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von 15 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT

Das Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash im Squash Club Pilatus ausgeübt werden kann.

VORGABEN

Die Vorgaben im Schutzkonzept von Swiss Squash gelten für den Spiel- und Trainingsbetrieb.

Des Weiteren gelten die Vorgaben im Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Spieler/-innen und Trainer, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Clubs, Centers, Trainer und Mitglieder bestehen verbindliche Regelungen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Covid-19-Beauftragten des Vereins.

Kriens, 02.12.2020

Cédric Kuchen
Covid-19-Beauftragter

Remo Handl
Präsident

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR WIEDERAUFNAHME

1.1 Schutzmassnahmen Bund & Kanton

Die Inhalte der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes, die Regelungen des Kantons Luzern sowie die allgemeinen Schutzmassnahmen des BAG sind weiterhin strikt einzuhalten.

Um das Erinnern an ebendiese zu fördern, werden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Plakate des BAG mit Schutzmassnahmen hängen im Center auf.
- Informationen der Schutzkampagne des BAG werden vor Wiederaufnahme des Trainings per E-Mail an alle Clubmitglieder verschickt (Link zur Webseite, Plakate, etc.)

Insbesondere sind die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen; 15 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von 15 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Schutzkonzept der Sportart Squash

Das Schutzkonzept für die Sportart Squash, welches durch den nationalen Verband Swiss Squash ausgearbeitet wurde, ist für alle Aktivitäten im Squash Club Pilatus verpflichtend. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des nationalen Verband. Das Schutzkonzept für die Sportart Squash ist für alle Clubmitglieder und Trainer*innen verbindlich.

Um die Umsetzung dieses Schutzkonzepts zu gewährleisten, wird folgendes umgesetzt:

- Zur Sicherstellung aller Vorgaben wird ein Vorstandsmitglied oder Trainer zum Covid-19 Beauftragten ernannt. Dieser wird Swiss Squash gemeldet.

1.3 Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens

Das Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens ist für alle Aktivitäten des Squash Club Pilatus verpflichtend. Die darin enthaltenen Regelungen müssen strikt eingehalten werden. Um die Umsetzung zu gewährleisten werden folgende Massnahmen getroffen:

- Der Vorstand spricht sich mit der Centerleitung über die Ausgestaltung der Regelungen und des Trainingsbetriebs ab.
- Der Vorstand meldet der Centerleitung das vorliegende Konzept und stellt sicher, dass dieses mit dem Schutzkonzept des Centers vereinbar ist.

2. ALLGEMEINE TRAININGSBEDINGUNGEN

2.1 Triage

Um einer Weiterverbreitung des Coronavirus vorzubeugen werden nur absolut symptomfreie Spieler auf die Anlage des Sportpark Pilatus gelassen. Folgende Personen dürfen, zumindest vorübergehend, nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen:

- Clubmitglieder mit Krankheitssymptomen
- Clubmitglieder, welche mit einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person in engem Kontakt waren und diese Person zur Zeit des Kontakts ansteckend war. Eine Person ist ansteckend, wenn sie Symptome hat und bereits 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome.

Beim Auftreten einer Covid-19 Erkrankung bei einem Clubmitglied, welches an den Tagen zuvor an einem Training teilgenommen hat, werden folgende Schritte eingeleitet:

- Clubmitglieder, welche spezifische Krankheitssymptome zeigen und/oder bei denen ein positiver Covid-19-Test vorliegt, melden dies dem Vorstand und den Trainern des Squash Club Pilatus. Sie nehmen bis und mit 48 Stunden nach dem letzten Auftreten der Symptome und mindestens für die nächsten 10 Tage ab den ersten Symptomen nicht am Trainingsbetrieb teil.
- Clubmitglieder, welche in den letzten 48 Stunden vor den ersten Krankheitssymptomen einer betroffenen Person mit dieser in engem Kontakt standen (z.B. Trainingspartner, Trainingsgruppe) dürfen für die darauffolgenden 10 Tage ab letztem Kontakt nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

2.2 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen¹ halten sich weiterhin an die besonderen Schutzmassnahmen des BAG. Der Squash Club Pilatus empfiehlt besonders gefährdeten Clubmitgliedern von der Teilnahme an Trainings abzusehen.

2.3 Kenntnis der Schutzkonzepte & Hygienemassnahmen

Alle Clubmitglieder, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen, sind mit folgende Unterlagen/Schutzkonzepten und den darin genannten Massnahmen vertraut:

- Informationskampagne des Bundes «So schützen wir uns»
- Schutzkonzept für die Sportart Squash von Swiss Squash
- Schutzkonzept des Sportpark Pilatus Kriens
- Schutzkonzept des Squash Club Pilatus Kriens

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass auch Kinder und Jugendliche die Vorgaben vollumfänglich kennen und einhalten.

2.4 Maskenpflicht

Gemäss Vorschriften des Bundes und des Kantons gelten folgenden Maskentragepflichten:

- In den Innenräumen des Sportpark Pilatus gilt für alle Clubmitglieder Maskentragepflicht – mit Ausnahme des Trainingsbereichs, sofern der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Es gilt somit Maskenpflicht im Eingangsbereich/Reception, in allen Gängen, den Garderoben, den WC-Anlagen sowie im Restaurant bis zum Tisch.
- Die Schutzmaske darf erst abgelegt werden, wenn die Clubmitglieder bei den Squashcourts angekommen sind und die vorherige Trainingsgruppe den Squashbereich verlassen hat oder die Trainer es erlauben.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

- Die Schutzmaske wird nach dem Abziehen hygienekonform (z.B. in einem Couvert) in der eigenen Tasche versorgt. Es dürfen keine Schutzmasken offen herumliegen.
- Das Tragen einer Schutzmaske auf dem Squashcourt wird durch den nationalen Squashverband Swiss Squash empfohlen.

2.5 Erlaubte Trainingsarten

Der Squash Club Pilatus erlaubt seinen Mitgliedern folgende Trainingsarten unter der Einhaltung der Schutzmassnahmen und der spezifischen Trainingsbedingungen per Spielkategorie:

- Eigenständiges Solotraining
- Trainerlektionen
- Geführte Gruppentrainings

2.6 Contact Tracing und Anmeldung für Trainings

Für Solotrainings, Trainerlektionen und Gruppentrainings ist das Contact Tracing folgenderweise geregelt:

- Vor jedem Training haben die Clubmitglieder das Contact Tracing Formular des Squash Club Pilatus auszufüllen. Dieses ist via <https://sqcp.ch/contact-tracing> verfügbar.
- Für das Contact Tracing sind folgende Angaben verbindlich anzugeben: Vollständiger Vor- und Nachname, Datum, Ankunftszeit und Endzeit des Trainings.
- Falls ein Trainingsaufenthalt länger dauert als geplant, kann über das gleiche Formular eine Nachmeldung für die Zusatzzeit getätigt werden.
- Für das Training der Junioren führen die verantwortlichen Trainer zusätzlich eine Anwesenheitsliste mit den gleichen Angaben.

Für Gruppentrainings ist die Anmeldung folgendermassen geregelt:

- Bei Junioren- und Nationalkadertrainings bedarf es keiner zusätzlichen Anmeldung. Die Trainingsgruppen werden durch den Trainerstab wie bisher automatisch zusammengestellt. Für die Gruppen verantwortlich sind folgende Personen:
 - Junior*innen:
Cédric Kuchen, cedric.kuchen@sqcp.ch, 079 248 14 41
 - Nationalkader:
Pascal Bruhin, pascal.bruhin@sqcp.ch, 076 511 31 29
- Bei Trainings des Breitensports und der NLA-Interclubspieler*innen bedarf es einer Anmeldung mit der gewünschten Anzahl Trainings per Doodle bis am 31.10.2020. Anschliessend werden die Gruppen von den Trainern eingeteilt. Die Gruppenzusammensetzung soll, wenn möglich, bis auf weiteres nicht verändert werden. Nachmeldungen können direkt an die verantwortliche Person gemacht werden:
 - Breitensport und NLA-Interclubspieler*innen:
Pascal Bruhin, pascal.bruhin@sqcp.ch, 076 511 31 29

2.7 Verhalten auf dem Squashcourt

Folgendes Verhalten wird auf dem Squashcourt von allen Mitglieder verlangt:

- Clubmitglieder halten sich an den 1.5m-Mindestabstand zwischen allen Personen, sofern sie nicht aufgrund ihrer Spielkategorie auf dem Squashcourt davon absehen dürfen.
- Clubmitglieder halten sich an die Spielkategorie-spezifischen Trainingsbedingungen (Spielformen unter Punkt 3)
- Der Kontakt zwischen Händen und Squashball wird so kurz wie möglich gehalten.
- Auf das traditionelle Shake-Hands wird verzichtet. Dies gilt ebenso für das Begrüssen und Verabschieden vor bzw. nach dem Training.
- Die Hände werden weder an den Glasscheiben noch an den Courtwänden abgestrichen. Falls benötigt, kann ein eigenes Handtuch vorne in die Mitte des Squashcourts unters Tin gelegt werden.

2.8 Ankunft & Trainingszeit

Um eine Durchmischung zwischen den Trainingsgruppen zu verhindern, sind folgende Massnahmen zu befolgen:

- Clubmitglieder kommen frühestens 15min vor Trainingsbeginn ins Squashcenter. Sie warten bis zum Beginn der Trainingszeit im Saal des Sportpark Pilatus mit Schutzmaske (nach Eingang links). Erst bei Beginn der Trainingszeit begibt sich die neue Trainingsgruppe in den Squash-Bereich. Ausgenommen davon sind Juniorentrainings (Begründung: erste Trainingsgruppe des Tages, separate Massnahmen der Trainer). Das Abnehmen der Schutzmaske wird unter Punkt 2.4 geregelt.
- Gruppentrainings sind 10 Minuten vor Trainingszeitende zu beenden, um einen raschen Wechsel sicherzustellen. 5 Minuten vor offiziellem Trainingsende verlassen alle Mitglieder der aktuellen Trainingsgruppe mit Schutzmaske den Squashcourt-Bereich (Verlassen des Sportparks oder Duschen im Sportpark).
- Sofern sich Clubmitglieder nach dem Training nicht ins geöffnete Restaurant oder zum Duschen in die Umkleidekabine begeben, verlassen diese den Sportpark anschliessend so rasch wie möglich.

2.9 Hygienemassnahmen vor und nach dem Training

Vor und nach dem Training müssen folgende Massnahmen durchgeführt werden:

- Clubmitglieder waschen oder desinfizieren sich vor und nach dem Training die Hände. Dafür benutzen sie die WC-Anlagen oder Desinfektionsstationen im Sportpark Pilatus.
- Persönlicher Abfall wird wieder mitgenommen und zu Hause entsorgt.

2.10 Umziehen & Duschen

Betreffend Umziehen und Duschen gilt folgendes:

- Die Umkleidekabinen und Duschen im Sportpark Pilatus sind geöffnet. Der Mindestabstand muss auch hier eingehalten werden. Der Squash Club Pilatus empfiehlt jedoch sich zu Hause zu duschen und umzuziehen.

3. SPEZIFISCHE TRAININGSBEDINGUNGEN PER SPIELKATEGORIE

Die unten genannten Trainingsbedingungen gelten für jegliches Spielen im Sportpark Pilatus:

3.1 Kinder unter 16 Jahren (Junioren)

Folgende spezifischen Trainingsbedingungen gelten für diese Kategorie:

- Es bestehen keine Einschränkungen bezgl. Spiel- und Trainingsformen.
- Das Training erfolgt maximal in 15er-Gruppen.
- Die Zusammensetzung der Gruppen soll soweit wie möglich nicht verändert werden (Nicht-Durchmischung der Gruppen).

3.2 Breitensportler*innen & Jugendliche ab 16 Jahren

Folgende spezifischen Trainingsbedingungen gelten für diese Kategorie:

- Das Training erfolgt in 8er-Gruppen, für welche jeweils 4 Courts zur Verfügung stehen müssen.
- Die Zusammensetzung der Gruppen soll soweit wie möglich nicht verändert werden (Nicht-Durchmischung der Gruppen).
- Es dürfen sich zu jeder Zeit max. 2 Spieler*innen bzw. 1 Spieler*in und 1 Trainer gleichzeitig auf dem Court befinden.
- Es dürfen nur Spiel- und Trainingsformen angewendet werden, bei welchen der 1.5m-Mindestabstand gewährleistet werden kann. Eine entsprechende Auswahl an «corona-fähigen» Spielformen stellt Swiss Squash (www.squashtraining.ch) zur Verfügung.

3.3 Nationalkaderathleten Damen / Herren / Junioren (Leistungssportler*innen) sowie mit diesen in ständigen Gruppen trainierende Athleten

Folgende spezifischen Trainingsbedingungen gelten für diese Kategorie:

- Es bestehen keine Einschränkungen bezgl. Spiel- und Trainingsformen.
- Das Training erfolgt maximal in 15er-Gruppen.
- Die Zusammensetzung der Gruppen soll soweit wie möglich nicht verändert werden (Nicht-Durchmischung der Gruppen).

4. MASSNAHMEN BEZÜGLICH INFRASTRUKTUR / MATERIAL

4.1 Desinfektions-Stationen

Um einer Übertragbarkeit vorzubeugen, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Vor- und nach dem Training ist eine Händedesinfektion oder das Händewaschen zwingend. Diese kann beim Eingang im Sportpark Pilatus und in den WC-Anlagen vorgenommen werden.
- Vor den Squashcourts 1-4 wird eine Desinfektionsstation eingerichtet. Alle Clubmitglieder sind angehalten sich auch während den Trainings regelmässig die Hände zu desinfizieren.

4.2 Squashcourts

Um einer Übertragbarkeit vorzubeugen, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die Courts werden täglich durch das Personal des Sportpark Pilatus gereinigt (Böden, Glasscheiben, Türgriffe).
- Vor jedem Training werden die Türgriffe durch die Trainingsteilnehmenden desinfiziert.

4.3 Squashbälle

Squashbälle werden nur für die Gruppentrainings und Einzellektionen nach offiziellem Trainingsplan zur Verfügung gestellt. Es gilt zu beachten:

- Gebrauchte Squashbälle sind vor jedem Gruppentraining und jeder Einzellektion zu desinfizieren. Dafür wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Um die Durchmischung zu verhindern, werden zwei Körbe bereitgestellt: Einer, in welchem gebrauchte Bälle nach dem Training deponiert werden und einer, in welchem sich desinfizierte Bälle für die nächste Gruppe befinden.

Für Solotrainings müssen eigene Bälle mitgebracht werden.

4.4 Leihrackets und weiteres Leihmaterial

Für Leihrackets und weiteres Leihmaterial gelten folgende Bestimmungen:

- Squashrackets im Besitz des Squash Clubs werden bis auf weiteres nicht mehr verteilt (Ausnahme: Kinderrackets für den Try Squash Schulsport). Jedes Mitglied hat seinen eigenen Schläger mitzubringen.
- Der Austausch von Squashrackets zwischen Clubmitgliedern ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen jeweils ein Ersatzracket zum Training mitzunehmen.
- Für Leihmaterial des Centers gelten die Bestimmungen des Schutzkonzeptes für den Sportpark Pilatus.

4.5 Weiteres Trainingsmaterial

Für Trainingsmaterial und -geräte gelten folgende Bestimmungen:

- Zusätzliche Trainingsmaterialien stehen bis auf weiteres nur für Kinder- und Nationalkadertrainings zur Verfügung. Der Squash Club Pilatus empfiehlt auf das Verwenden von zusätzlichem Trainingsmaterial (z.B. Medizinbälle, Blackrolls, etc.) jedoch generell zu verzichten.
- Werden dennoch zusätzliche Trainingsmaterialien verwendet, so sind diese nach der Verwendung zu desinfizieren und wieder zu verräumen. Es darf kein Trainingsmaterial offen herumliegen, welches momentan nicht fürs Training gebraucht wird.

5. SCHUTZ DER SQUASHTRAINER

Um die eingesetzten Squashtrainer in ihrer Arbeit zu schützen, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- Die Squashtrainer haben persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen oder erhalten dies wenn nötig vom Squash Club. Dieses ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch.
- Die Squashtrainer waschen sich nach jeder Trainingsgruppe / nach jeder Einzellektion die Hände. Falls dies nicht möglich ist, muss mindestens eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Die Squashtrainer leiten das Training soweit möglich von ausserhalb der Squashcourts. Sofern im Breitensport Anweisungen auf dem Court gegeben werden müssen, wird der 1.5m-Sicherheitsabstand eingehalten und die nicht betroffene Spielerin zuvor vom Platz gewiesen.

6. VERANSTALTUNGEN

6.1 Turniere / Interclub

Turniere, Interclub-Partien und weitere sportliche Veranstaltungen sind vorläufig verboten. Es werden bis auf weiteres keine solchen Events im Squash Club Pilatus durchgeführt.

6.2 Soziale Events

Alle sozialen Events sind vorläufig abgesagt.

6.3 Try Squash

Die Durchführung des Try Squash-Programms ist weiterhin in Absprache mit den Lehrpersonen möglich.

6.4 Versammlungen & Sitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden bis auf weiteres online abgehalten. Versammlungen finden vorerst keine statt.

7. COVID-19-BEAUFTRAGTE

Covid-19-Beauftragter des Squash Club Pilatus ist Cédric Kuchen, Trainer & Leiter Regionales Leistungszentrum Kriens, cedric.kuchen@sqcp.ch, 079 248 14 41.

Covid-19-Beauftragter des Sportpark Pilatus Kriens ist Herr Jaap Husselman, Leiter Sportparks Luzern, jaap.husselman@migrosluzern.ch, 079 530 57 29.

Allgemeine Anfragen betreffend Clubaktivitäten können zudem an Remo Handl, Präsident, remo.handl@sqcp.ch, 079 296 40 63 gestellt werden.